



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

**Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!**

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Bewachungsgewerbe (Security-Betriebe)

Diese gewerbliche Tätigkeit befasst sich mit dem Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter.

Wann ist eine Erlaubnis erforderlich?

Sie benötigen eine Erlaubnis, wenn Sie Bewachungen als Hauptleistung (bei mehreren Leistungen als eigenständige Leistung) erbringen. Damit von einer Bewachung ausgegangen werden kann, muss eine aktive Obhutstätigkeit vorliegen (z. B. eine Beaufsichtigung von gewisser Dauer oder eine wiederkehrende Kontrolle). Eine Bewachungstätigkeit liegt somit beispielhaft bei Geld- und Werttransporten sowie bei der Tätigkeit als selbständiger Kaufhausdetektiv vor. Auch wenn im Betrieb eines anderen Gewerbetreibenden beispielsweise die Garderobe durch einen selbständigen Gewerbetreibenden bewacht wird, ist eine Erlaubnis erforderlich.

Keine Bewachungstätigkeit liegt beispielhaft vor,

- wenn ein Gewerbetreibender seinen Betrieb durch eigenes Personal bewachen lässt,
- wenn die Bewachungstätigkeit als Nebenleistung erbracht wird, z. B. die Bewachung von Kraftfahrzeugen im Rahmen eines Hotelbetriebes.
- wenn ausschließlich Alarmmeldungen durch Notrufzentralen entgegengenommen und weitergeleitet werden,
- bei der Tätigkeit von Signalposten (sofern in diesem Zusammenhang nicht weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die als Bewachungstätigkeit einzustufen sind),
- bei Babysittern,
- bei der Kinderbetreuung in Kaufhäusern.

Wie und wo können Sie eine solche Erlaubnis beantragen?

Das Antragsformular finden Sie auf dieser Internetseite unter Downloads. Sie können das Formular am Bildschirm ausfüllen. Bitte drucken Sie es dann aus und schicken es unterschrieben an uns zurück.

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

Die Kontaktadresse lautet:

Landratsamt Günzburg
 - Gewerbeamt -
 An der Kapuzinermauer 1
 89312 Günzburg

Ihre Ansprechpartnerin:
 Frau Herrmann
 Telefon 08221/95-274
 E-mail: r.herrmann@landkreis-quenzburg.de
 Zi.-Nr. 3.05 im Hauptgebäude des Landratsamtes

Welche Unterlagen sind zusätzlich zum Antrag erforderlich?

Wir benötigen von Ihnen folgende Unterlagen:

- Aktuellen Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister - bei juristischen Personen.
- Bescheinigung in Steuersachen - für Antragsteller/in (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des Finanzamtes und des Gemeindesteueramtes.
- Kopie Personalausweis (Vor- und Rückseite) oder Reisepass mit Meldebescheinigung.
- Kopie des Nachweises 1 über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung oder anererkennungsfähige andere Nachweise für Antragsteller/in (bei juristischen Personen für gesetzliche Vertretung, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst ist – ist keine gesetzliche Vertretung mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst, muss zumindest eine Betriebsleiterin bzw. ein Betriebsleiter einen entsprechenden Nachweis haben).
- Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung gemäß § 15 Bewachungsverordnung.
- Auskunft aus dem Schuldnerregister

Sollte bei Ihnen irgendeine besondere Situation vorliegen oder Sie noch irgendwelche Fragen haben, so können Sie gerne bei uns nähere Informationen erhalten.

Die Sachkundeprüfung führt beispielsweise die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, durch. Bei Fragen zur Sachkundeprüfung bzw. zur Anmeldung wenden Sie sich bitte dorthin, Telefon 089/5116-0 oder <https://www.ihk-muenchen.de/>.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Wachpersonen beschäftigen?

Mit der Bewachung dürfen Sie nach § 16 der Bewachungsverordnung (BewachV) nur Personen beschäftigen, die

- zuverlässig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben oder einen Abschluss nach § 8 BewachV besitzen und
- die für ihre Tätigkeit notwendige Fähigkeiten besitzen.

Die Wachpersonen sind vor Beginn der Beschäftigung über das Bewacherregister anzumelden. Ein Einsatz neu gemeldeter Wachpersonen darf erst nach deren Freigabe erfolgen; dies gilt

entsprechend für mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beschäftigte Personen.

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen erfolgt mindestens durch Einholen eines Führungszeugnisses mit unbeschränkter Auskunft sowie einer Anfrage bei der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei.